

Anlage 1 -

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

vom 04.12.2024

Gebührenverzeichnis

1. Grabstellennutzungsgebühren

1.1. Erdgrabstätten

a) Einzelgrabstätte	1.467,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.682,00 €
c) Familiengrabstätte	1.896,00 €
d) Erdgemeinschaftsanlage (nicht anonym)	1.950,00 €
	zzgl. gesetzl. USt

1.2. Urnengrabstätten

a) Einzelurnengrabstätte	677,00 €
b) Doppelurnengrabstätte	721,00 €
c) Familienurnengrabstätte	845,00 €
d) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	712,00 €
	zzgl. gesetzl. USt
e) Urnengemeinschaftsanlage (nicht anonym)	829,00 €
	zzgl. gesetzl. USt

1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nachkauf zu 1.1. d und 1.2. d, e nicht möglich)

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die jährliche Gebühr

- a) 1/25 der unter Punkt 1.1.
- b) 1/20 der unter 1.2 genannten Gebühr.

1.4. Nutzung der Trauerhalle gemäß § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) im Zusammenhang mit der Beisetzung auf einem kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	unter 1.1. und 1.2. enthalten
b) wenn die Beisetzung nicht auf einem kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erfolgen soll	100,00 € zzgl. gesetzl. USt

2. Unterhaltung der Grabstätten

Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gemäß § 20 der Friedhofssatzung	Berechnung nach Aufwand in Std. zzgl. gesetzl. USt u. ggf. Material
---	---

3. Vernachlässigung der Grabpflege

Sofern der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Grabpflege nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt gem. § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Berechnung nach Aufwand in Std. zzgl. gesetzl. USt u. ggf. Material
--	---

4. Beräumen der Grabstätten durch den Bauhof

Die Kosten fallen nur bei erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechts für die Tarifstellen 1.1 a) - c) und 1.2. a) - c) an.	359,00 € zzgl. gesetzl. USt
---	--------------------------------

5. Verwaltungsgebühren

a) Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen, Grabeinfassungen gemäß § 19 der Friedhofssatzung	47,00 €
b) Umschreiben des Nutzungsrechts auf Antrag gemäß § 4 Abs. 5 der Friedhofssatzung	48,00 €
c) Ausnahme zur Umbettung auf Antrag gem. § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung	51,00 €
d) Gewährung eines Nutzungsrechts vor Eintritt des Todesfalls gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 der Friedhofssatzung	47,00 €
e) Zustimmung zur Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist gemäß § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung	51,00 € pro angefangene Std.

6. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kosten getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.